

Anlage zur Urkunde  
vom 23. Mai 2022  
zu UVZ-Nr. 987/2022  
des Notars Martin Hückstädt

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Ludwigluster Pflege- und Service gGmbH.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ludwiglust.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, des Wohlfahrtswesens, der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe und des mildtätigen Handelns im Sinne von § 53 AO.

- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Entwicklung, Initiierung und Begleitung von inklusiven Vorhaben und Projekten, an denen Menschen mit und ohne Behinderung gleichwertig teilhaben, insbesondere der Aufbau von inklusiven Arbeits-, Lebens-, Begegnungs- und Bildungsräumen für Menschen mit und ohne Behinderung;
- b) den Aufbau und das Betreiben von Inklusionsunternehmen mit dem Ziel der Schaffung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsstellen für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- c) die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Projekten, Maßnahmen, Veranstaltungen und Initiativen, die den „Mehrwert“ Mensch im Blick haben, mit dem Ziel diese langfristig und nachhaltig im Sinne der Inklusion umzusetzen, zu erfüllen und zu etablieren;

- d) die Schaffung von Sozialräumen und Unterstützungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung und deren Begleitung.
  - e) Angebote von beschäftigungsbegleitenden Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personen, d.h. Personen mit besonderen persönlichen Lebenslagen/Hemmnissen, und für Langzeitarbeitslose, die die teilnehmenden Personen stabilisieren und deren Chancen auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern. Dazu zählen auch Angebote, die den sozialen Problemlagen, wie etwa Sucht- und Schuldenprobleme oder gesundheitliche Einschränkungen entgegenwirken.
  - f) einzelne Projekte, eine individuelle Förderung und Unterstützung hilfebedürftiger Menschen mit körperlichen und / oder geistigen Behinderungen bzw. Einschränkungen sowie die Organisation / Zurverfügungstellung ambulanter Pflege-, Betreuungs- und / oder Assistenzdienste geeigneter Art sowie die Beratung, um ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Wohnraum zu ermöglichen;
  - g) Betreuungs- und Vermittlungsangeboten und sonstige soziale Dienste für hilfebedürftige Personen, insbesondere aus der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe.
  - h) Berufliche Rehabilitation von Menschen jeglichen Alters mit physischen und psychischen Einschränkungen zur Steigerung der Teilhabe am Arbeitsleben und alle damit verbundenen Leistungen, die der beruflichen Orientierung, Belastungserprobungen, Qualifizierung, Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung und Einmündung in leidensgerechter Arbeit dienen.
  - i) Begleitung, Beratung und Coaching von Menschen mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen, die die teilnehmenden Personen stabilisieren und deren Chancen auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern.
  - j) die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 1 benannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die zur den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen mit gleicher Zielsetzung bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe

erwerben, errichten oder pachten, soweit steuerrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen errichten.

- (4) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung ihres Zweckes Rücklagen bilden.
- (5) Die Gesellschaft ist Mitglied im Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V..

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**EURO 25.000,00**

**(in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).**

Hierauf übernimmt:

Volkssolidarität Südwestmecklenburg e.V.

einen Geschäftsanteil in Höhe von	EUR	25.000,00
auf den 100 %, d. h.	EUR	25.000,00

zu leisten sind  
(Geschäftsanteil Nr. 1)

- (2) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keiner Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung.
- (3) Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, ist aus diesen eine unterschiedliche Ausübung der Stimmrechte zulässig.
- (4) Kommt es zu Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder dem Umfang seiner Beteiligungen, an denen ein Notar nicht mitgewirkt hat, besteht eine Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters, dies der Geschäftsführung mitzuteilen und hierüber qualifizierte Nachweise zu erbringen. Die Geschäftsführer sind berechtigt, bis zu deren Vorlage die Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern.

## **§ 5**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

## **§ 6**

### **Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder

mehreren Geschäftsführer(n) das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie den jeweiligen Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Durch Gesellschafterbeschluss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen werden.

## **§ 8**

### **Wettbewerbsverbot**

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.
- (2) Etwaige Wettbewerbsverbote in anderen Vereinbarungen (z.B. im Geschäftsführervertrag) bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst alle Beschlüsse, die ihr gemäß Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind, insbesondere über die Veränderung des Stammkapitals oder des Gegenstandes und Zwecks der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung schriftlich und / oder in elektronischer Weise unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann die Frist kürzer bemessen werden.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers stattfinden.
- (5) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen aus seinem

Unternehmensbereich vertreten lassen. Das gleiche gilt entsprechend für die Vorstände von Aktiengesellschaften oder für die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ein Vertreter, der nicht Organ bzw. Prokurist der vertretenen Gesellschaften ist, muss mit schriftlicher Vollmacht versehen sein.

- (6) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter unverzüglich schriftlich von dem Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und bei den Unterlagen der Gesellschaft aufzubewahren ist. Die Gesellschafter erhalten je eine Abschrift.

## **§ 10**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen stets einer Mehrheit der vorhandenen Stimmen, also nicht nur einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung der Niederschrift der Beschlussfassung zulässig.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss**

- (1) Innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres sollen die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) - ggf. nebst Anhang und Lagebericht - nach den gesetzlichen Vorschriften aufstellen. Sie können sich für die Erstellung Angehöriger der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe bedienen.
- (2) Der Jahresabschluss kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der Jahresabschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 13 Liquidation der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der Geschäftsführer entsprechend für Liquidatoren. Dies gilt auch für die Befreiung von den Beschränkungen von § 181 BGB. Wird die Gesellschaft von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Volkssolidarität Südwestmecklenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- (2) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens EUR 2.500 gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.

Vorstehende - umstehende Abschrift/Ablichtung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

Schwerin, den 23. Mai 2022

  
Hückstädt  
Notar

